

Neues Parkplatzreglement Kriens - rechtliche Fragestellungen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kriens ist im Begriff, ein neues Parkplatzreglement auf der Basis des Musterreglements des Gemeindeverbandes LuzernPlus zu erstellen. Der Entwurf für das neue Reglement wurde vom Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrates verabschiedet und Ende April 2016 in einer 1. Lesung im Einwohnerrat beraten. In diesen Beratungen stellte sich die Frage, wie die Bestandesgarantie gesichert sei bzw. wie weit diese greife. Weiter stand zur Debatte, ob es möglich sei, die Bestandesgarantie im Reglement festzulegen bzw. allenfalls auch noch zu erweitern.

2. Fragestellungen:

- a) Inwiefern wirkt die Bestandesgarantie beim neuen Parkplatzreglement?
- b) Wäre es möglich, die Bestandesgarantie so auszuweiten, dass auch bei Neubauten auf die alte Parkplatzzahl zurückgegriffen werden könnte?

3. Rechtliche Grundlage

Das neue Strassenreglement fusst auf dem Strassengesetz vom 21. März 1995 sowie auf dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989.

In § 60 Abs. 1 lit. g der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 werden Abstellplätze als baubewilligungspflichtige Bauten im Sinne von § 184 Planungs- und Baugesetz ausgewiesen.

Diese Zuordnung hat gesamtschweizerisch als unbestritten zu gelten hat (statt vieler: Entscheid des Bundesgerichts vom 10. September 2007 [1A.202/2006]).

§ 178 des Planungs- und Baugesetzes regelt die kantonale Bestandesgarantie für Bauten innerhalb der Bauzonen wie folgt:

1 In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

2 Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn

- a. dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und
- b. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

4. Antworten

Ad 3. a) Die Bestandesgarantie für im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Abstellplätze greift auch unter dem neuen Parkplatzreglement. Rechtmässig bewilligte Abstellplätze dürfen demnach weiterhin genutzt werden, auch wenn sie mit dem neuen Reglement in Bezug auf ihre Anzahl rechtswidrig werden. Die Bestandesgarantie greift aber einzig für die Baute als solche, nicht aber für eine irgendwie definierte Anzahl an Abstellplätzen. Dies hat zur Folge, dass rückgebaute Abstellplätze ihren Bestandesschutz verlieren und nur im Rahmen des neuen Parkplatzreglementes ersetzt werden dürfen.

Ad 3. b) Kontrovers wird die grundsätzliche Frage beantwortet, inwieweit kommunale Vorschriften von den kantonalen Bestandesgarantievorschriften zu Gunsten des Bauherrn abweichen dürfen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber einzig um eine theoretische Fragestellung. Dies deshalb, weil die Einwohnergemeinde im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 ff. des Strassengesetzes frei ist, wie stark sie die Anzahl von Abstellflächen reglementieren und begrenzen will. Dies heisst, dass im Rahmen der Bestandesgarantie auch Parkplätze bewilligungsfähig bezeichnet werden können, welche unter den kantonalen Vorgabe gemäss Strassengesetz im Reglement vorgesehen werden könnten. Keinesfalls darf die

Bestandesgarantie aber über die Reglementierung im Strassengesetz hinaus erweitert werden.

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und eine konzise Rechtsanwendung wäre aber eine Ausweitung der Bestandesgarantie sehr vorsichtig und mit Zurückhaltung zu formulieren. Denkbar wäre allenfalls, dass rechtskräftig bewilligte Parkplätze bei Umnutzungen oder Erweiterungen auch innerhalb der Parzelle verschoben werden dürften. Ob dies dem Ziel und Zweck des Parkplatzreglementes entspricht, ist keine Rechtsfrage.

Brugg, 10. Mai 2016

Luc Humbel

MIOTTI_HUMBEL_KERSTEN, Rechtsanwälte